



Synoptische Darstellung Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats: Anträge von Thomas Häfele

Geltendes Recht	Antrag Thomas Häfele <i>Änderungen = rot</i>	Bemerkungen Thomas Häfele	
Antrag 1: Änderung § 12 Abs. 2 Lit. i) – Ernennung Stimmzähler			
§ 12 Büro des Rates ² Das Büro hat folgende Befugnisse: i) Jährliche Ernennung von drei Stimmzählerinnen oder drei Stimmzählern	§ 12 Büro des Rates ² Das Büro hat folgende Befugnisse: i) Jährliche Ernennung von drei Stimmzählerinnen oder drei Stimmzählern	Nach § 11 GO werden an der konstituierenden Sitzung «auf Vorschlag der Fraktionen drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler» durch das Tagespräsidium bestimmt. Eine jährliche Ernennung scheint überflüssig. Zudem ist eine Befugnis zeitlich unbefristet. Ernennungen durch das Büro sollen nur <i>ad hoc</i> bei Rücktritten erfolgen, egal ob mehr oder weniger als einmal pro Jahr. Weiter soll der Wortlaut von § 11 reflektiert werden mit «drei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern», da die Gruppe geschlechtergemischt sein kann und nicht ausschliesslich aus drei Frauen oder drei Männern bestehen soll.	
Antrag 2: Ergänzung § 17 Abs. 5 – Genehmigung Protokoll			
§ 17 Sitzungsprotokoll ¹ Das Protokoll der Sitzungen wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt. ² Im Protokoll sind unter Hinweis auf die Akten die zur Beratung gebrachten Geschäfte, die Anträge, die Beschlüsse, die Abstimmungs-	§ 17 Sitzungsprotokoll ¹ Das Protokoll der Sitzungen wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt. ² Im Protokoll sind unter Hinweis auf die Akten die zur Beratung gebrachten Geschäfte, die Anträge, die Beschlüsse, die Abstimmungs-	Nach §12 Abs. 2 Lit (h) GO beurteilt und beschliesst das Büro operativ über Abänderungsanträge und Protokollberichtigungen. Dies aus Effizienzgründen. Hingegen muss der Rat gemäss Gemeindegesetz § 25 in Verbindung mit § 132 schlussendlich das Protokoll genehmigen. Dies wird durch die Ergänzung von §17 GO mit dem neuen Absatz 5 präzisiert.	



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Antrag Thomas Häfele <i>Änderungen = rot</i>	Bemerkungen Thomas Häfele	
<p>Wahlergebnisse sowie die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten vollständig aufzuführen. Die Hauptpunkte der Diskussion sind festzuhalten.</p> <p>³ Das Büro kann darüber hinaus die Form und Art der Aufzeichnungen der Verhandlungen (geeignete Datenträger) bestimmen.</p> <p>⁴ Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung zugestellt. Abänderungsanträge sind vor der Sitzung schriftlich beim Büro anzubringen. Das Büro entscheidet abschliessend und teilt den Entscheid dem Rat mündlich mit.</p>	<p>und Wahlergebnisse sowie die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten vollständig aufzuführen. Die Hauptpunkte der Diskussion sind festzuhalten.</p> <p>³ Das Büro kann darüber hinaus die Form und Art der Aufzeichnungen der Verhandlungen (geeignete Datenträger) bestimmen.</p> <p>⁴ Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung zugestellt. Abänderungsanträge sind vor der Sitzung schriftlich beim Büro anzubringen.</p> <p>⁵ Der Rat genehmigt das Protokoll.</p>		
Antrag 3: Änderung § 32 Abs. 8 – Protokoll Kommissionen			
§ 32 Rechte und Pflichten <p>⁸ Traktandenliste und Protokolle der Kommissionssitzungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie dem Gemeinderat zuzustellen.</p>	§ 32 Rechte und Pflichten <p>⁸ Traktandenliste und Protokolle der Kommissionssitzungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie dem Gemeinderat zuzustellen.</p> <p>⁹ Protokolle der Kommissionssitzungen, die nicht als vertraulich</p>	<p>Nach § 32 Abs. 3 GO sind die Sitzungen der Ratskommissionen nicht öffentlich.</p> <p>Nach § 21 des Gemeindegesetzes sind Behördenmitglieder zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.</p>	



Geltendes Recht	Antrag Thomas Häfele <i>Änderungen = rot</i>	Bemerkungen Thomas Häfele
	erklärt wurden, können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie dem Gemeinderat zugestellt werden.	<p>Nach Art. 320 Strafgesetzbuch ist strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat.</p> <p>Zum Vergleich, nach § 6 Abs. 3 Lit (d) des Landratsgesetzes unterstehen vertrauliche Kommissionsprotokolle ausdrücklich dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen nicht an Personen ausserhalb des berechtigten Empfängerkreises weitergegeben werden.</p> <p>Insbesondere GPK und RPK sind parlamentarische Kontrollorgane, die unabhängig vom Gemeinderat arbeiten. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle der Exekutive, nicht die Zusammenarbeit mit ihr. Die Kommissionen sind nicht dem Gemeinderat unterstellt. Der Gemeinderat hat kein generelles Recht, interne oder vertrauliche Kommissionsunterlagen einzusehen.</p> <p>Das Amtsgeheimnis schützt vertrauliche Kommissions-Protokolle ausdrücklich, und ihre Weitergabe an den Gemeinderat und/oder ans Einwohnerrats-Präsidium scheinen unzulässig. Insofern sollte § 32 Absatz 8 entsprechend angepasst werden.</p>
Antrag 4: Änderung § 47a Abs. 2 – Abstimmungsinformation Behördenreferendum		
§ 47a Behördenreferendum ² Im Falle des Behördenreferendums stellt das Büro sicher, dass beide Standpunkte in der Abstimmungsin-	§ 47a Behördenreferendum ² Im Falle des Behördenreferendums legt das Büro fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder	Nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte legt der Gemeinderat bei kommunalen Vorlagen die Abstimmungs-Erläuterungen bei und ist dafür verantwortlich, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach Absatz 2bis des Gesetzes soll die Geschäftsordnung des Einwohnerrats festlegen, wer den Standpunkt der Referendumsführer



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Antrag Thomas Häfele <i>Änderungen = rot</i>	Bemerkungen Thomas Häfele	
formation gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt werden.	darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen und stellt der Gemeinderat sicher, dass beide Standpunkte in der Abstimmungsinformation gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt werden.	darstellt. Dieses Vorgehen wurde in Binningen bei den vergangenen Behördenreferenden auch entsprechend angewendet. Dem Büro fehlt die Kompetenz und Kapazität, selbst die Abstimmungsinformationen zu prüfen und sicherzustellen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Verantwortung für Abstimmungserläuterungen soll nicht auf das Ratsbüro delegiert werden. Insofern sollte § 47 Absatz 2 angepasst werden, so dass er übergeordnetem Recht entspricht.	
Antrag 5: Änderung § 49 Abs. 2 – Stille Wahl			
§ 49 Wahlverfahren und Stille Wahl 2 Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als jene der Wählenden, erfolgt Stille Wahl, sofern der Rat nichts anderes beschliesst. Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.	§ 49 Wahlverfahren und Stille Wahl 2 Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als jene der zu Wählenden, erfolgt Stille Wahl, sofern der Rat nichts anderes beschliesst. Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.	Hier handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler der korrigiert werden sollte. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist im Allgemeinen immer geringer als jene der Wählenden (die Wählerschaft», d.h. der Rat). Es geht bei der stillen Wahl aber nicht um die Zahl der Wählenden, sondern um die Zahl der freien Sitze.	